

Basel III – Säule III

Aufsichtliche Offenlegung zum 31.12.2025
Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen.



EINLEITUNG

Die aufsichtlichen Bestimmungen sehen von Seiten der Banken die Offenlegung von bestimmten Informationen zu den Risiken, zur Angemessenheit der aufsichtlichen Eigenmittel, zur Risikoexposition und zu den Risikomessungs- und Steuerungstechniken vor, um die Markttransparenz zu erhöhen. Diese Informationen müssen gemäß Teil VIII der Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) 575/2013 sog. CRR, nachfolgend geändert durch die Verordnung (EU) 876/2019 sog. CRR2 und die Verordnung (EU) 1623/2024 sog. CRR3), veröffentlicht werden.

Die Bank veröffentlicht in diesem Dokument Informationen, die den von der Durchführungsverordnung (EU) 3172/2024 vorgesehenen einheitlichen Meldebogen und Tabellen entsprechen. Dabei werden jedoch nur die Informationen, die von den kleinen und nicht komplexen Instituten gemäß Art. 433b CRR offenzulegen sind, veröffentlicht.

Im vorliegenden Dokument werden zudem im Sinne des Rundschreibens der Banca d'Italia 285/2013 zur Umsetzung des Art. 89 der Richtlinie (EU) 36/2013 (sog. CRD) die Informationen zur Länderspezifischen Berichterstattung (sog. „country by country reporting“) geliefert.



OFFENLEGUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS (ART. 436 CRR)

Die in diesem Dokument veröffentlichten Informationen beziehen sich auf die Raiffeisenkasse Untervinschgau Genossenschaft.

<u>Firma:</u>	Raiffeisenkasse Untervinschgau Genossenschaft
<u>Anschrift:</u>	Hauptstraße 12, 39025 Naturns, Bozen, Italien
<u>Banknummer:</u>	08157
<u>Steuer- und MwSt. Nr.:</u>	00159550219
<u>Eintrag Handelskammer:</u>	2972
<u>Eintrag Genossenschaftsregister:</u>	A145297, Sektion 1, Kat. CBA

Die Raiffeisenkasse Untervinschgau Genossenschaft hält zum Stichtag keine Beteiligungen an kontrollierten Unternehmen und wird ihrerseits von keinem anderen Unternehmen kontrolliert.



OFFENLEGUNG VON SCHLÜSSELPARAMETERN (ART. 447)

MELDEBOGEN EU KM1: SCHLÜSSELPARAMETER

		a	b	c	d	e
		31.12.2025	30.09.2025	30.06.2025	31.03.2025	31.12.2024
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)	92.040	91.744	91.778	91.429	86.155
2	Kernkapital (T1)	92.040	91.744	91.778	91.429	86.155
3	Gesamtkapital	92.040	91.744	91.778	91.429	86.155
	Risikogewichtete Positionsbeträge					
4	Gesamtrisikobetrag	205.716	209.364	216.988	218.940	234.177
4a	Gesamtrisikobetrag vor Anwendung des Floors	205.716	209.364	216.988	218.940	234.177
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
5	Harte Kernkapitalquote (%)	44,74%	43,82%	42,30%	41,76%	36,79%
5a	Nicht anzuwenden					
5b	Harte Kernkapitalquote auf Basis ungefloorter TREA (%)	44,74%	43,82%	42,30%	41,76%	36,79%
6	Kernkapitalquote (%)	44,74%	43,82%	42,30%	41,76%	36,79%
6a	Nicht anzuwenden					
6b	Kernkapitalquote auf Basis ungefloorter TREA (%)	44,74%	43,82%	42,30%	41,76%	36,79%
7	Gesamtkapitalquote (%)	44,74%	43,82%	42,30%	41,76%	36,79%
7a	Nicht anzuwenden					
7b	Gesamtkapitalquote auf Basis ungefloorter TREA (%)	44,74%	43,82%	42,30%	41,76%	36,79%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,30%	2,30%	2,30%	2,30%	2,30%
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,30%	1,30%	1,30%	1,30%	1,30%
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,70%	1,70%	1,70%	1,70%	1,70%
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,30%	10,30%	10,30%	10,30%	10,30%
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,01%	0,01%	0,00%	0,00%	0,01%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,88%	0,88%	0,88%	0,44%	0,43%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,39%	3,39%	3,38%	2,94%	2,94%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,69%	13,69%	13,68%	13,24%	13,24%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	34,44%	33,52%	32,00%	31,46%	26,49%
	Verschuldungsquote					
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	490.944	488.775	491.884	489.241	473.586
14	Verschuldungsquote (%)	18,75%	18,77%	18,66%	18,69%	18,19%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
	Liquiditätsdeckungsquote					
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	186.508	173.138	167.579	159.375	158.710
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	57.344	55.797	53.957	49.919	42.324
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	37.177	50.016	34.024	23.486	8.855
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	20.166	13.949	19.933	26.433	33.468



17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	924,85%	1241,20%	840,72%	602,93%	474,21%
	Strukturelle Liquiditätsquote					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	431.444	430.646	420.682	418.216	406.835
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	226.095	229.827	233.988	245.519	235.993
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	190,82%	187,38%	179,79%	170,34%	172,39%

* Werte in Tsd.

Hinweis zu den von der Bank verwendeten Berechnungsmethoden der Eigenkapitalanforderungen und den damit verbundenen Standards:

- Für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderung im Kreditrisiko setzt die Bank den Standardansatz ein;
- In der Berechnung der Eigenkapitalunterlegung des Gegenparteiausfallrisikos von Derivaten verwendet die Raiffeisenkasse die Ursprungsrisikomethode;
- In Übereinstimmung mit den geltenden Aufsichtsbestimmungen sind Banken, die die Bedingungen gemäß Art. 94 CRR erfüllen und insbesondere deren Handelsportfolio weniger als 50 Mio. Euro ausmacht, von der Anwendung der Bestimmungen bezüglich der Marktrisiken ausgenommen. Solche Expositionen werden daher aus aufsichtlicher Sicht wie jene, die im Anlagebuch gehalten werden, behandelt, und sie werden mit den gesamten gewichteten Risikoaktiva summiert. Die Bank hält zum 31.12.2025 kein Handelsportfolio.
- Im Hinblick auf den NSFR-Indikator verwendet die Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen. die vereinfachte Methode nicht, welche für kleine und nicht komplexe Institute anwendbar ist.



OFFENLEGUNG VON EIGENMITTELN (ART. 437)

MELDEBOGEN EU CC1: ZUSAMMENSETZUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	94	(h)
	davon: Art des Instruments 1		
	davon: Art des Instruments 2		
	davon: Art des Instruments 3		
2	Einbehaltene Gewinne	93.583	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-1.367	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorherschaubaren Abgaben oder Dividenden		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	92.310	
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-93	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1	(a) minus (d)
9	Nicht anzuwenden		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-175	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-1	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
20	Nicht anzuwenden		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)		
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		



23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
24	Nicht anzuwenden		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)		
26	Nicht anzuwenden		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen		
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-270	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	92.040	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		(i)
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
41	Nicht anzuwenden		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	92.040	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft		
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
50	Kreditrisikoanpassungen		
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen		



Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
54a	Nicht anzuwenden		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
56	Nicht anzuwenden		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		
58	Ergänzungskapital (T2)		
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	92.040	
60	Gesamtrisikobetrag	205.716	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	44,74%	
62	Kernkapitalquote	44,74%	
63	Gesamtkapitalquote	44,74%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	9,19%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,01%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,88%	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer		
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,30%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	34,44%	
69	Nicht anzuwenden		
70	Nicht anzuwenden		
71	Nicht anzuwenden		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	3.484	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		
74	Nicht anzuwenden		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	359	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		



81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		g
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		

* Werte in Tsd.



LÄNDERSPEZIFISCHE BERICHTERSTATTUNG

Es wird darauf verwiesen, dass die Länderspezifische Berichterstattung der Raiffeisenkasse Untervinschgau (gemäß Rund. Banca d'Italia Nr. 285/2013 erster Teil Titel III Kapitel 2 und Art. 89 EU-Richtlinie 36/2013 sog. CRD) Bestandteil des Lageberichts des Verwaltungsrates zum 31.12.2025 ist, welcher zusammen mit der weiteren Bilanzdokumentation auf der Homepage der Raiffeisenkasse Untervinschgau veröffentlicht wird.